

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 12 (1950)

Artikel: Die erste Jurassische Abordnung im bernischen Grossen Rate 1816
Autor: Meyer, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-241959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ERSTE JURASSISCHE ABORDNUNG IM BERNISCHEN GROSSEN RATE 1816

Von E. Meyer, Stellvertreter des Staatsarchivars

*Jurassus mons, Jurassus mons
Curarum nostrarum magnus fons.
Der Leberberg, der Leberberg,
Er macht uns viele Sorgen.*

*Jurassus mons, Jurassus mons
Gaudiorum nostrorum dives fons.
Der Leberberg, der Leberberg
Bringt Freud' uns wieder morgen.*

Wir haben am 17. September 1947 einen Auszug der jurassischen Herren Großräte aus dem kantonalen Parlament erlebt¹. Es mag im Zusammenhang mit dem Anlaß des Protestes, der Jura-Frage, nicht uninteressant sein, vom Einzug ihrer ersten Herren Amtsvorfahren in den bernischen Großen Rat zu vernehmen.

«1816, Donstag den Ersten Februar, wurden von dem gesetzlichen Wahlcollegium der Leberbergischen Aemter folgende Mitglieder in den Großen Rath gewählt, welche den 19ten Februar eingetreten und beeydigt worden sind.»

Mit diesem Eintrag beurkundete vor 134 Jahren die Staatskanzlei im Regimentsbuch der Stadt und Republik Bern² das erstmalige Erscheinen einer neuen Gruppe von Mitgliedern im bernischen Großen Rate. Dem heutigen Leser der kurzen Mitteilung werden sich zwei Fragen aufdrängen: wo lagen diese «Leberbergischen Aemter», und wer war dieses «gesetzliche Wahlcollegium»?

Die *Leberbergischen Ämter*, das waren die von Bern in fünf Amtsbezirke oder, wie man damals sagte, Oberämter eingeteilten, der Eidgenossenschaft und innerhalb derselben speziell dem Kanton Bern durch die Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 zugeschiedenen Landschaften des ehemaligen Fürstbistums Basel³ oder der *heutige Berner Jura*. Er ist in unsrern Tagen einmal mehr Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit nicht nur im

eigenen Kanton, sondern auch in der ganzen Eidgenossenschaft geworden und hat darüber hinaus teilweise auch den Blick des Auslandes auf sich gezogen ^{3a}.

Im bernischen Staatskalender unserer Zeit wird man die «Leberbergischen Aemter» umsonst suchen. Die Benennung ist bei uns längst nicht mehr in amtlichem Gebrauch. Das «Leberbergische Wochenblatt, Le Journal du Jura», ein französisch und deutsch gedrucktes Amtsblatt für den Jura, erschien 1817—1832 in Pruntrut; es wurde nach einjährigem Zwischenspiel der «Hélvetie», eines politischen Blattes, als amtlichen Publikationsorgans 1833 ersetzt durch die noch jetzt erscheinende «Feuille officielle du Jura», und «Leberberg» ist bereits etwas in Vergessenheit Geratenes. Einzig im Staatsarchiv, wo man die bernische Tradition hütet, ist noch immer ein «Inventarium über die Dokumente der Leberbergischen Aemter» in Benützung, in das auch heute noch Urkunden über staatlichen Grundbesitz und andere Rechtsverhältnisse in den jurassischen Amtsbezirken eingetragen werden. Im Gegensatz dazu hat sich im benachbarten Kanton Solothurn die Form «Lebern» noch erhalten, hauptsächlich verknüpft mit der vordersten Jurakette, der Weißensteinkette, und die Erinnerung an die frühere «Herrschaft am Läberen ⁴» weitertragend. Es gibt dort einen Bezirk Lebern ⁵, der u. a. auch Großratswahlkreis ist, und im Volksmund wird immer noch vom Leberberg gesprochen. — Außerdem kommt «Lebern» als Örtlichkeitsbezeichnung in der Schweiz noch in den Kantonen Zürich und Luzern vor ⁶.

Der Name Lebern oder Leberberg als deutschsprachige Bezeichnung des Juragebirges — letzteres bedeutet Waldgebirge und ist als «mons Jura» schon bei Julius Caesar ⁷ erwähnt — weist urkundlich immerhin ebenfalls ein respektables Alter auf. Dafür nur einige ausgewählte Beispiele. Eine mit dem Jahresdatum 1235 versehene Pergamenturkunde im Stiftsarchiv zu Solothurn meldet uns, die homines sancti Ursi infra Ararim et montem Leberen, d. h. die zwischen der Aare und dem Leberberg gesessenen St. Ursenleute, seien der St. Ursenkirche in Solothurn zugesprochen worden ⁸. Ein Jahrhundert später verkaufte, am 20. Januar 1336, Graf Ymer von Straßberg dem Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau mit der Burg Balm allen seinen weitern Besitz «zwischen der Arü und dem Lebern ⁹». Der Berner Chronist Konrad Justinger erzählt uns — um 1420 —, beim Einfall der Gugler, 1375, seien diese «als ein großer huf(en) gezogen daz land uf bi dem Leber (also dem Jura entlang) und lagent ze Gottstatt, ze Ins und da umb ¹⁰»; und der Stadtarzt Valerius Anshelm spricht in seiner 1539—1546 ausgearbeiteten Berner Chronik von den Bestrebungen Berns, Solothurns und Freiburgs während der Burgunderkriege um die Eroberung «der uralten Eidgnoschaft uralten landmark gegen sunnen-nidergang reichend, namlich das land zwischen dem Läbrergebürg und dem Rotten (= Rhone) von Erlach und Murten bis gon Jenf an die bruck ¹¹». —

Zur Deutung des Namens bemerkt das Geographische Lexikon der Schweiz im Artikel Jura, in den mit den Kalkstufen des Malm abwechselnden Schichten seien die Comben ausgewaschen und Zementbänke — sogenannte Lebersteine,

woher der deutsche Name für das Gebirge¹² — eingelagert. Im Idiotikon der schweizerdeutschen Sprache findet sich die Erklärung: das Gestein sei entweder benannt nach der oft leberähnlichen Farbe oder dann nach der lockeren, bröcklichen Struktur, ähnlich der Leber¹³. Vielleicht auch dürfte man nicht an der Auslegung vorbeigehen, die der Oltener Lehrer Peter Strohmeier im Jahre 1836 gab. Sie geht dahin, der Jura solle den Namen Lebern oder Leberberg «von dem Eisenerze erhalten haben, welches die Farbe der Leber hat und auf welches schon in den frühesten Zeiten Bergbau getrieben wurde¹⁴». Tatsächlich war nach den Arbeiten des bekannten jurassischen Historikers, Ingenieurs und Bergbauinspektors August Quiquerez die Erz- und Eisengewinnung im Jura schon seit dem Altertum, ja sogar in vorgeschichtlicher Zeit bekannt¹⁵. — Endlich sei noch — seiner *Helvetiae stoicheiographia, orographia et oreographia I*, 186 entnommen — die Meinung des gelehrten Zürcher Arztes, Naturforschers und Begründers der physikalischen Geographie des Hochgebirgs, Johann Jakob Scheuchzers angehört. Er erläuterte, 1716: «Jura, Jurassus ein bey alten Scribenten berühmtes Gebirg, altissimus inter Sequanos et Helvetios» und bemerkte dann, beim nordöstlichsten Schweizerausläufer wieder anknüpfend, «der Lägerberg, die Lägeren, Legerius mons, auch Läberberg, Leberberg, von der Felsenfarb, so der gekochten Leber gleich, wiewol dieses Wort fast dem ganzen Jurae gemein scheinet und auch bei Solothurn den Namen Leberer tragt.»

Es gibt aber auch eine andere Erklärung, die nicht von der Farbe des menschlichen oder tierischen Organs ausgeht, sondern dem Wort Leber primär eine allgemeinere Bedeutung beimessen will, von der aus erst das Organ seine Bezeichnung erhalten habe. Der deutsche Sprachforscher Johann Christoph Adelung († 1806) schrieb 1777 in seinem «Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der hochdeutschen Mundart» (Bd. III, 106) folgendes über das Wort Leber:

«Es scheinet ehedem

1. überhaupt einen jeden erhabenen oder seinen Theilen nach festverbundenen Körper bezeichnet zu haben, im Gegensatze sowohl eines niedrigern als auch weichern. Horneck (d. h. Ottokar von Steiermark, der Rheinchronist) und einige andere oberdeutsche Schriftsteller nennen eine Anhöhe, einen erhöhten Ort, mehrmals eine Leber, welche Bedeutung in einigen oberdeutschen Gegenden noch jetzt gangbar ist.» Als nicht näher heimgewiesenes Zitat führt Adelung dann an: «König Mela in Ungarn belaib (blieb) enhalb der March und trat an ain Leber und wolt davon den Feinden des Streites zusehen ...»

2. in engerer und gewöhnlicherer Bedeutung in den thierischen Körpern ein drüsiger großer Theil in dem Unterleibe, gleich unter dem Zwerchfelle, welcher oben und vornen erhaben ist, die Galle von dem Geblüte absonderet, und wegen seiner festeren Beschaffenheit oder erhabeneren Gestalt, im Gegensatze der weichern und flachern Lunge, den Namen Leber bekommen zu

haben scheint.» Unsere Mediziner sprechen auch heute noch von der höchsten Stelle der Leber als einer Kuppe, der Leberkuppe.

Von einer derartigen Auslegung ausgehend ließe sich das mehrfache Vorkommen des einfachen Wortes «Lebern», ohne den Wortteil «-berg», wie das namentlich in älterer Zeit der Fall ist, — man vergleiche die Beispiele von 1235, 1336 und 1420 — wohl besser erklären, ebenso die Herrschaft «am Läberen» (Solothurn); und schließlich auch die Art und Weise der Verwendung des Wortes in (hier nicht näher zitierten) urkundlichen Beschreibungen von Bündnis- und Friedens-Kreisen, zum Beispiel vom 16. Januar 1364 und 21. März 1370 (s. *Fontes rer. Bern.*), in denen die aufsteigenden vordersten Juraanhöhen als Berge für die Urkundenaussteller eine auf ganz natürliche Weise sich darbietende Grenzlinie ergaben.

Offiziell erhielt das neue bernische Staatsgebiet seinen künftigen Namen am 16. Dezember 1815. Der Kleine Rat legte ihm die Bezeichnung *die Ämter am Leberberg, baillages du Jura*, bei. Die es verwaltenden obersten Beamten wurden deutsch, wie in den Ämtern des alten Kantonsteils, *Oberamtmann*, französisch aber «nach der vorigen Übung in diesem Lande *Grand Baillif*» geheißen¹⁶. Sie wurden — erst zwei und einen Tag zuvor vom Großen Rate gewählt — in der nämlichen Sitzung des Kleinen Rats beeidigt, außer dem abwesenden Jenner. Es waren: für *Courtelary* Albr. Friedrich May (1773 bis 1835), der spätere Staatsschreiber; für *Münster* Bernhard Eman. v. R o d t (1776—1848), Artilleriehauptmann, Kämpfer beim Grauholz und in fremden Diensten, Verfasser der «Geschichte des Bernerischen Kriegswesens»; für *Delsberg* Joh. Rud. W u r s t e m b e r g e r (1770—1839), gew. Offizier in Holländischen Diensten, Oberamtmann zu Wimmis und bereits Mitglied des Kleinen Rates; für *Freibergen* Carl Viktor v. E r l a c h (1751—1825), schon 1803 Mitglied des Großen und des Kleinen Rats und, vor allen, für *Pruntrut* Gottlieb Abraham Jenner (1765—1834), Oberkriegskommissär 1797/98, Retter der von den Franzosen weggenommenen «äußern» Gelder, helvetischer Geschäftsträger in Paris und helvetischer Staatssekretär 1802, Mitglied des Kleinen und des Finanzrats 1803—13, Oberamtmann zu Interlaken, ein hervorragender Staatsmann, dessen scharfe Beobachtungsgabe und dessen Gefühl für die Bedürfnisse der neuen Landschaft ihn dort, wie C. Follête in seinem Werke «Les Origines du Jura bernois» (Porrentruy 1888, p. X) schreibt, so populär werden ließen.

Bevor der Stand Bern vermittelst der vielgenannten «Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bistums Basel mit dem Canton Bern», vom 14./23. November 1815¹⁷, die Aufnahme des neuen Landesteils durchführen konnte, hatte er sich in seiner «Urkundlichen Erklärung» vom 21. September 1815¹⁸ verpflichtet, den mit der Aufhebung der Mediationsverfassung — am 23. Dezember 1813¹⁹ — wieder an die Macht getretenen Großen Rat der Zweihundert (d. h. Meine Gnädigen Herren und Obern, Rät und Burger der Stadt und Republik Bern)²⁰, wie er bis 1798 bestanden hatte, durch 99 Mitglieder²¹ aus der bernischen

Landschaft zu ergänzen. Es sollte somit auch dem außerhalb der Stadt liegenden Staatsgebiet ein Anteil am Regiment gewährt werden. Diese Konzession war speziell im Zusammenhang mit dem neu hinzukommenden Gebiete gemacht worden, weil die Großmächte von Bern die Anerkennung des Grundsatzes der Volksvertretung verlangt hatten²²; und da den Jurassiern ohne Unterschied der Religion die gleichen politischen Rechte zugesichert wurden, wie sie nun auch alle Einwohner des bisherigen Kantons ausüben konnten, war von vornherein jedem allfälligen Untertanenverhältnis vorgebeugt, in Übereinstimmung übrigens mit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815, in den die XXII Kantone unter dem Druck der Großmächte die Bestimmung aufgenommen hatten, daß es in der Schweiz keine Untertanenlande mehr gebe²³. Mit diesem Grundsatz sollten die aus ehemaligen Untertanenlandschaften hervorgegangenen sechs neuen Kantone in ihrer Existenz, insbesondere aber Waadt und Aargau vor bernischen Rückgliederungsbegehren geschützt werden.

Das Werden der jurassischen Vertretung im Großen Rate darf eine gewisse Aufmerksamkeit beanspruchen. Für die Ausarbeitung der Vereinigungsurkunde, die auf einer Konferenz von sieben jurassischen und ebenso vielen bernischen Abgeordneten in Biel erfolgte, hatte Bern schon im Juli 1815 zuhanden seiner noch zu bestellenden Delegation einen Instruktionsentwurf erstellt. In dessen § 35 ist von der erstmaligen Wahl der jurassischen Großräte die Rede. In diesem Augenblick waren dem ehemaligen Fürstbistum erst 16 Großratssitze zugesucht, und eine Meinung ging dahin: «Der Bischof von Basel würde dabey, falls er im Lande residieren sollte (im Falle einer Rekonstruktion des geistlichen Bistums) den Titel eines Conseiller d'Etat honoraire und Rang im Kleinen Rath erhalten²⁴.»

Der um seine Meinung über den Instruktionsentwurf befragte Gottlieb von Jenner, damals noch Oberamtmann zu Interlaken, schrieb am 9. Juli 1815 zu diesem Punkt: falls man vorziehen würde, die erstmalige jurassische Vertretung, statt sie durch Bern zu bestimmen, durch die Bundesbehörden wählen zu lassen, so solle Bern «sie ebenfalls mit 16 Gliedern wie folgt anerkennen: 1. Bischoff, 2. Dekan der reformierten Classe, 3. 4. Magistraten von Pruntrut, 5. von Delsberg, 6. von Neuenstadt, 7. 8. von Biel (und) 8 von den Aemtern». Der Bischof von Basel wäre also, falls er seinen Sitz im Kanton Bern erhalten hätte, auch nach Jenner zur Abordnung in den Großen Rat in Aussicht genommen worden²⁵. Die Ansicht, es wäre ihm — bei Residenz im Kanton — der Titel eines «Conseiller d'Etat honoraire und Rang im Kleinen Rate» zu geben, kehrt auch noch in dem Instruktionsentwurfe wieder, der im September 1815 dem Kleinen Rat vorlag. Sie stammt unzweifelhaft aus einem Mémoire von de Billieux, das Jenner am 27. Mai 1815 dem Schulttheißen von Wattenwy1 eingesandt hatte²⁶. Sie muß aber dann bei den Beratungen vom 25./27. September fallen gelassen worden sein. Durch die «Urkundliche Erklärung» des Großen Rates vom 21. September 1815 war inzwischen die künftige jurassische Großratsvertretung von 16 auf 21—22 Mandate

erhöht und ganz den Städten und Ämtern des neuen Kantonsteils vorbehalten worden. Vom Bischof von Basel und dem reformierten Dekan war in der endgültigen Instruktion, vom 25./27. September, in bezug auf die Großratsvertretung nicht mehr die Rede²⁷. Neuenstadt, Biel, Delsberg und Pruntrut erhielten je 2, Laufen einen Sitz, und, durch Zuteilungsbeschuß des Kleinen Rates vom 28. Dezember gleichen Jahres, die Landgemeinden der Ämter Pruntrut, Delsberg und Courtelary (letzteres mit den ihm für die Wahl zugeteilten andern Gemeinden) je 3, Münster und Freibergen je 2 Sitze²⁸. Die Städte im Leberberg, von denen nur St-Ursanne hier leer ausgegangen war, verfügten also über 9, die Landgemeinden, resp. ihre amtsweise funktionierenden Wahlkollegien, zusammen über 13 Mandate.

Die Erklärung dafür, daß man zwei hohe jurassische Geistliche in den Großen Rat hätte aufnehmen wollen, ergibt sich aus dem vom 29. August 1815 datierten Gutachten des Rats und der Sechzehner für die auszuarbeitende «Urkundliche Erklärung». Es ist darin gesagt, daß in Zukunft die 6 Dekane der Geistlichkeit des deutschen Bernbiets und 2 höhere Geistliche des Juras — einer aus dem katholischen und einer aus dem reformierten Teil — als Vertreter eines zahlreichen und wichtigen und übrigens gebildeten und würdigen Standes dem bernischen Großen Rate angehören sollten. Bei der endgültigen Formulierung der «Urkundlichen Erklärung» fand aber diese vorgeschlagene Vertretung der Geistlichkeit keine Berücksichtigung, indem bei den Beratungen im Großen Rate am 18. September 1815 auch Stimmen laut wurden, die den Ausschluß der Geistlichen von allen weltlichen Ämtern verlangten, wie es in Bern seit je gewesen war, und zudem am 19. September das System der Repräsentation nach Ständen und Klassen, und namentlich des geistlichen Standes, abgelehnt wurde²⁹. (Siehe Beilage 5.)

In einem am Tage der «Urkundlichen Erklärung» erlassenen «Reglement über die Zusammensetzung der Wahlkollegien und die Wahlart der Abgeordneten von den Amtsbezirken in den Großen Rat» wurde gleichzeitig das Wahlverfahren geregelt. Es sah u. a. vor, daß das vom amtierenden Oberamtmann (préfet) oder seinem Statthalter (lieutenant) zu präsidierende Wahlkollegium (le collège électoral) zu bestehen habe aus den Amtsrichtern (juges de préfectorates), den Gerichtsstatthaltern (lieutenants présidant les justices inférieures), den Beisitzern der Untergerichte (les assesseurs de ces mêmes justices), den Chorrichtern (les membres des consistoires) und so vielen Vorgesetzten aus den Gemeinden (des préposés des communes), als die Kirchgemeinden (paroisses) Chorrichter zählten. Diese Vorgesetzten waren vom Amtsgericht (tribunal de préfecture) durch das Los zu bezeichnen. Außerdem hatten die Amtsgerichte aus den nach öffentlicher Kunde angesehensten Gutsbesitzern, Handelsleuten oder «Manufacturisten» des Amtes vier weitere Wahlmänner zu ernennen. Dagegen durften die Mitglieder der Stadträte — den Städten im Kanton herum waren, wie im Jura, je nach Größe, 1 oder 2 nach beliebigem Verfahren zu wählende Großräte zugestanden worden — nicht auch

noch im Wahlkollegium des betreffenden Amtsbezirks mitwirken³⁰. — Am 21. Dezember 1815 erfolgte dann die Übergabe des Bistums an Bern.

Es war zu erwarten, daß die dem neuen Landesteil zu gebende Behördenorganisation nicht so rasch bereit war, um schon für die erstmalige Bezeichnung jurassischer Großräte dienen zu können, ohne diese Wahlen in unerwünschter Weise zu verzögern. Auch hatten die jurassischen Deputierten bei den Verhandlungen für die Vereinigungsurkunde in Biel darauf aufmerksam gemacht, daß im katholischen Teil des Bistums die von der Wahlverordnung vorausgesetzten Chorgerichte nicht bestanden, und verlangt, man möchte an deren Stelle Notabeln des Landes beziehen³¹.

Diesen Umständen Rechnung tragend und insbesondere weil die für die Ausübung der politischen Rechte nach der Wahlverordnung vom 21. September 1815 erforderlichen Burgerrechte im Jura noch einer sorgfältigen Untersuchung bedurften, erließen Schultheiß und Rat von Bern am 5. Januar 1816 eine neue Verordnung für die Großratswahlen im Jura. Danach wurden für diese erste Wahl — und nur für diese — die Wahlkollegien auf Vorschlag der Oberamtleute durch die Regierung ernannt. Sie bestellte für die Städte Pruntrut und Delsberg je 28, für Laufen 18 Wahlmänner. Die Hälfte dieser Leute mußte vor 1793 in den betreffenden Städten das Bürgerrecht besessen haben; für die andern genügten die seitherige Niederlassung und ein Grundbesitz von 2000 Franken. In den Landgemeinden der Oberämter Pruntrut, Delsberg (zu letzterem gehörte auch das heutige Laufenamt), Münster und Freibergen bildeten die Meier (maires) und die neuernannten Gerichtsstatthalter zwei Drittel der Wahlkollegien. Das letzte Drittel wurde auf Vorschlag der Oberamtleute durch die Regierung aus achtbaren Männern des Amtes bestimmt, die über Grundbesitz im Werte von Fr. 2000.— verfügten. Im Oberamt Courtelary, wo Amtsgericht, Gerichtsstatthalter und Chorgerichte wie im althernischen Gebiet aufgestellt werden konnten, galt die Verordnung vom 21. September 1815. Die den benachbarten althernischen Ämtern Erlach, Nidau und Büren einverleibten Gemeinden des Tessenbergs, des Bieler Gebiets (ohne die Stadt Biel, d. h. Bözingen, Leubringen und Vingelz) und von Pieterlen, Meinisberg und Reiben entsandten für dieses einzige Mal ihre Wahlmänner ins Amt Courtelary³².

Die Großratskandidaten mußten ehelicher Geburt, guten sittlichen Rufes und eigenen Rechts sein, das 29. Altersjahr zurückgelegt haben und Grund- eigentum besitzen, an dem wenigstens Fr. 10 000.— bezahlt waren, oder bedeutende Handelsunternehmungen haben, oder fünf Jahre in obrigkeitlichen Ämtern oder in Stadt- und Gemeindeverwaltungen dem Vaterlande treu gedient haben³³.

Auf Donnerstag, den 1. Februar 1816, waren also die leberbergischen Wahlkollegien von den Oberamtleuten in den Hauptort einberufen worden. In der Stadt Biel wählte man des Jahrmarktes vom 1. Februar wegen erst am 2. Februar. In den Freibergen hatte der Oberamtmann die Wahlen schon am 24. Januar stattfinden lassen. — Der Oberamtmann eröffnete, gemäß Wahl-

dekret, die Versammlung mit einer passenden Ansprache und nahm den Erschienenen den vorgeschriebenen Eid ab. Er gab hierauf Kenntnis von den Wahlvorschriften und ernannte zwei Stimmenzähler, die auch die Aufsicht führten. Dann wurden die Türen des Wahllokals verschlossen und die anwesenden Wahlmänner gezählt, damit man nachher die Summe aller Stimmzettel mit der Summe aller Stimmenden vergleichen und das absolute Mehr zum voraus feststellen könne. Der Oberamtmann hatte weder aktives noch passives, der Sekretär, in der Regel der Amtsschreiber, kein aktives Wahlrecht.

Und nun wurde nach einem von der Amtsschreiberei vorbereiteten Verzeichnis jeder Wahlmann hervorgerufen; er erhielt am abgesondert stehenden Tische der Stimmenzähler und des Sekretärs einen hiezu bereitliegenden Stimmzettel, schrieb auf diesen den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben wollte, und legte selber den Zettel in eine mit einem Schlitz versehene, im übrigen aber verschlossene Drucke ein. Nachdem alle aufgerufen waren, wurden die Zettel vom Präsidenten der geöffneten Drucke entnommen und laut abgelesen. Der Sekretär schrieb die Namen der Vorgeschlagenen auf und notierte bei jedem Namen die Zahl der ihm zufallenden Stimmen. Die Summe der Stimmen mußte mit der Zahl aller Wählenden übereinstimmen. — Es geht aus dieser letztern Bestimmung hervor, daß in einem Wahlvorgang immer nur ein Großrat gewählt wurde (wie heute die Bundesversammlung die sieben Bundesräte in 7 Wahlgängen wählt). — Wer das absolute Mehr erreichte, war gewählt. Erreichte kein Vorgeschlagener dasselbe, so wurde die zweite Wahl, in der nur die vier Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen verblieben, wieder geheim durchgeführt, über die verbleibenden letzten zwei Kandidaten aber, wenn keiner von ihnen das absolute Mehr erreicht hatte, offen abgestimmt. Nach dem ersten Wahlvorgang hatten alle Vorgeschlagenen und ihre Verwandten bis und mit Geschwisterkindern den Austritt zu nehmen³³.

Wer waren nun die Auserkorenen, die als erste den neuen Kantonsteil in Bern zu vertreten berufen waren? Die noch vorhandenen Wahlprotokolle geben uns darüber genauen Aufschluß. Es wurden von den Wahlkollegien der nachgenannten Ämter, d. h. der Landgemeinden in denselben, und von den Städten gewählt:

Amt Pruntrut (60 Wahlmänner):

1. Jean Baptiste B r o s s a r d , von St-Ursanne, Maire zu St-Ursanne, 43 Jahre alt.
2. Antoine François Xavier M i g y , von Pruntrut, ehemaliger Administrator, geb. in Pruntrut 5. Sept. 1779.
3. Jean Jacques T h e u b e t , von Pruntrut, Oberstleutnant (Alter nicht angegeben).

Stadt Pruntrut (28 Wahlmänner):

4. Joseph A r n o u x , von Pruntrut, Maire zu Pruntrut, Rat am Gericht da-selbst und Amtsstatthalter, 46jährig.

5. Jean Joseph Melchior Déléfils, von Pruntrut, ehemaliger Präsident der Landstände des Fürstbistums Basel, geb. in Pruntrut 9. Mai 1766.

Amt Delsberg (51 Wahlmänner):

6. Jacques Joseph Helg, von Delsberg, Amtsschreiber, 35jährig.
7. Conrad de Grandvillers, von Delsberg, provisor. Oberschaffner (receveur général) der Leberbergischen Ämter, 36jährig.
8. Georg Keller, von Bassecourt, Maire zu Bassecourt und Gerichtsstatthalter, Besitzer einer Papiermanufaktur, 39jährig.

Stadt Delsberg (28 Wahlmänner):

9. Anton Michel de Grandvillers, von Pruntrut, Maire zu Delsberg und Amtsstatthalter, gewesener Oberst in einem Schweizerregiment, Ritter des Militärordens des hl. Ludwig, 72jährig.
10. Sigismond Moreau, Vater, von Delsberg, ehemaliges Stadtratsmitglied, 69jährig.

Stadt Laufen (18 Wahlmänner):

11. Johann Conrad Fenninger, von Laufen, dortiger Gerichtsstatthalter, 30jährig.

Amt Courtelary (205 Wahlmänner):

12. Jean Henri Belrichard, von Courtelary, Amtsstatthalter daselbst, großer Güterbesitzer, über 50jährig.
13. Eugène Gagnebin, von Renan, Amtsrichter, großer Güterbesitzer und Handelsmann, über 31jährig.
14. David Louis Belrichard, von Courtelary, Amtsschreiber zu Courtelary, großer Güterbesitzer, 60jährig.

In Courtelary leisteten die Wahlmänner den geforderten Eid je nach ihrer Muttersprache deutsch oder französisch.

Amt Münster (53 Wahlmänner):

15. Abraham Emanuel Schafter, von Münster, ehemals Maire zu Münster und Amtsrichter, großer Güterbesitzer, 72jährig.
16. Charles Henri Mochard, von Münster, Maire und Gerichtsstatthalter zu Münster, Güterbesitzer, 35jährig.

Amt Freibergen (33 Wahlmänner):

17. Etienne Joseph Aubry, von Saignelégier, gew. Friedensrichter und Präsident des «canton de Saignelégier» während der napoleonischen Zeit, 60-jährig.

18. Pierre Ignace A u b r y , von La Chaux, Notar und gew. Friedensgerichtsschreiber, 58jährig.

Stadt Biel

(Wahlmänner: die 50 Mitglieder des Kleinen und Großen Rates von B.):

19. Georg Friedrich H e i l m a n n , von Biel, Mitglied des Kleinen Rates und der Regierungskommission von Biel, 31jährig (der bekannte Vertreter der Bieler Interessen beim Wiener Kongreß).

20. Johann Rudolf N e u h a u s , von Biel, Mitglied des dortigen Kleinen Rates, 48jährig.

Stadt Neuenstadt

(Wahlmänner: die 48 Mitglieder des Kleinen und Großen Rates von N.):

21. Georg Friedrich I m m e r , von Neuenstadt, ehemaliger Maire von Neuenstadt, ein Mann mit bedeutendem Liegenschafts- und Kapitalbesitz (Alter nicht angegeben).

22. Samuel I m m e r , von Neuenstadt, ehemaliger Oberamtmann (grand bailif) des St.-Immer-Tals (Erguel) (Alter nicht angegeben) ³⁴.

Von den 574 Wahlmännern erschienen nicht alle zur Wahl. Die meisten Abwesenheiten wies Courtelary mit 37 Fehlenden auf.

Während die Wahlen sich überall in aller Ruhe vollzogen, lief diejenige der beiden von der Stadt Pruntrut zu wählenden Großräte nicht ohne einige Reibung ab. Im ersten Wahlgang erhielt von den 28 Wahlmännern der Maire von Pruntrut, Jos. Arnoux, 25 Stimmen; eine Stimme fiel auf Melchior Déléfils und eine auf Jos. Joliat, aber der 28. Wahlzettel fehlte. Man zog nun dem Maire Arnoux eine von seinen 25 Stimmen ab, zählte sie derjenigen des Melchior Déléfils zu, der nun also 2 Stimmen erhielt. Trotzdem Arnoux auch mit 24 Stimmen das absolute Mehr von 15 stark überschritten hatte, fragte Präsident G. v. Jenner, der neuernannte Oberamtmann von Pruntrut, die Wahlversammlung an, ob sie den Wahlgang von neuem beginnen wolle. Alle Wahlmänner lehnten dies ab.

Bei der Wahl des zweiten Großrats erhielten der obgenannte Déléfils 19 Stimmen; J. Joliat, gewesener Unterstatthalter zu Altkirch, 7 Stimmen; Fr. Xav. Nizole, Gerichtssäß in Pruntrut, 2 Stimmen und Jos. Bené, Gemeinderat von Pruntrut, 1 Stimme. Es waren also, bei 28 Wahlmännern, in diesem Wahlgang 29 Wahlzettel zum Vorschein gekommen, «ce qui fait présumer que le billet manquant au premier scrutin est resté dans la fente de la boête». Auch wenn man nun, wie das Protokoll weiter sagt, von den 19 Stimmen des J. J. M. Déléfils eine wegnahm und sie den 7 des J. Joliat zuzählte, hatte Déléfils das absolute Mehr immer noch überschritten. Als Präsident Jenner wieder fragte, ob der Wahlgang wiederholt werden solle, sprachen sich 27 Wahlmänner dagegen aus und nur einer dafür, nämlich Antoine Kohler. Jenner erklärte daraufhin J. J. M. Déléfils als gewählt und schloß die Versammlung. Kohler for-

mulierte seine gegenteilige Ansicht noch in einem Brief, den er gleichen Tags Jenner zusandte. Er machte darin als Hauptgrund seiner Einsprache geltend, die Kandidatenbezeichnung mit dem vielfach einzigen Wort «Delphis» sei zu ungenügend gewesen, um die zwei in Betracht fallenden Pruntruter Männer gleichen Namens sicher auseinanderhalten zu können, wie es das Wahldekret vorgeschrrieben habe. Kohlers Einwand rührte daher, daß Jenner beim Ablesen der Wahlzettel Vornamen und Prädikate des Kandidaten vom dritten Wahlzettel an nicht mehr abgelesen, sondern sich mit dem Geschlechtsnamen begnügt hatte. Er erstattete über den Brief Kohlers schriftlichen Bericht nach Bern, und es scheint, daß der Sache, nach Jenners Antrag, keine weitere Folge gegeben wurde, indem am 12. Februar, nach vorangegangener Prüfung der Wahlprotokolle durch die Leberbergische Kommission, der Kleine Rat alle 22 Wahlen guthieß ³⁵.

Aber lebhafter als der sachliche Tenor der Wahlprotokolle es ahnen läßt, war die Wahlstimmung in den neuen Ämtern doch gewesen. Wie ein helles Schlaglicht zünden u. a. zwei Notizen des bekannten Pruntruter Tagebuchverfassers François-Joseph Guélat (1736—1825) in die Parteiungen hinein. Er schrieb zum 1. Februar 1816: «Jeudi, 1^{er} février 1816. Les électeurs de la ville, au nombre de vingt-huit, choisis parmi tous les membres de la municipalité et parmi les habitants non bourgeois, à l'exclusion des ex-bourgeois, se sont assemblés à l'Hôtel de ville pour nommer à la majorité des suffrages les représentants du peuple au Sénat de Berne. Le maire Arnoux a péroré contre M. Joliat; il l'a taxé de napoléoniste, lui a reproché d'avoir renoncé à sa bourgeoisie de Porrentruy, puis d'avoir travaillé à unir notre pays à la France et d'être par conséquent désagréable à Berne. Il a aussi attaqué Henzinger personnellement, sans nier toutefois ses capacités, ni sa conduite irréprochable. Il a réussi à faire voter l'exclusion des ex-bourgeois et à se faire élire avec Melchior Delfils, son candidat en second, dont les talents sont très faibles pour occuper la place de représentant du pays.» (Henzinger war Jenners erster Sekretär.) — Und zum 16. Februar: «Vendredi, 16 février 1816. A Delémont, l'inimitié manifestée lors des élections du premier de ce mois par de Grandvillers contre son beau-père Moreau, dont il a de toutes ses forces cherché à empêcher la nomination, scandalise encore ³⁶.» Sigismond Moreau hatte beim Wienerkongreß das Begehrum Vereinigung des Bistums mit Frankreich vertreten ³⁷.

Aus v. Jenners Bericht geht indessen noch eine andere interessante Tatsache hervor. Er schrieb u. a.: «J'ai cru devoir rester dans une neutralité parfaite et à l'exception de Monsieur de Billieux ³⁸ aucun électeur ne peut me citer pour avoir influencer (!) son opinion sur le personnel. Plusieurs personnes de Berne s'étant adressées à moi pour être nommées dans ce pays j'ai cru devoir déclarer positivement que je ne me permettrai jamais dans un pays nouvellement réuni une influence sur les élections.» Während der Mediation, 1803—1813, war eine ganze Reihe von Bernburgern durch die verschiedenen Landesteile in den damals 195 Mitglieder (39 von jedem Landesteil) zählenden Großen Rat gewählt

worden³⁹. Bei dem nun — 1815 — für die Wahl und Ergänzung der Zweihundert der Stadt Bern zur Anwendung kommenden Wahlverfahren war wieder ein zahlreicher Teil der Bürgerschaft im Regiment nur schwach vertreten und fühlte sich durch den Ausschluß von der dem Lande zugesicherten Repräsentation beeinträchtigt und gekränkt⁴⁰. Aus diesen Kreisen werden die bei Jenner eingelangten Anfragen gekommen sein. Wer jedoch die Wahlaspiranten in Bern waren, wird kaum mehr zu erfahren sein⁴¹.

Mit den aufgezählten 22 Grossräten ist aber die Vertretung des neuen Kantonsteils im Großen Rat noch nicht vollständig dargestellt. Wie die «Urkundliche Erklärung» ausdrücklich besagte, hatte der Große Rat das Recht, von den «99» neuen Grossräten, die aus den Städten und Landgemeinden der Amtsbezirke zu nehmen waren, selber zwölf zu bestimmen, um auf diese Weise etwa hervorragende, tüchtige, um das Wohl des Staates verdiente Männer berücksichtigen zu können. Die Landstädte und Landgemeinden der Ämter des alten und des neuen Kantonsteils wählten zusammen also nur 87 Grossräte. Unter den zwölf übrigen, die der Große Rat bereits am 19. Januar 1816 ernannt hatte, befanden sich ebenfalls noch zwei angesehene Jurassier aus freiherrlichem Stande. Der eine war der schon genannte Ursanne Joseph Conrad Freiherr de Billieux, aus Pruntrut, gewesener Statthalter des Generalkommissariates der Eidgenossenschaft im Bistum, nachdem es vorerst in die Hand der Schweiz übergeben worden war, ehemaliger Stabsoffizier in der französischen Königsgarde. Er wurde schon drei Tage nach seiner Wahl in den Großen Rat, am 22. Januar, auch in den Kleinen Rat gewählt, dem er bis zu seiner Wahl als Oberamtmann von Pruntrut, 1822, angehörte (verstorben 1824). Er war also der erste Vertreter des Juras in der Berner Regierung⁴².

Der andere vom Großen Rat gewählte Jurassier war der Freiherr Johann Baptist von V e r g e r , von Pruntrut. Er war General in königlich-bayerischen Diensten und hatte 1803—1807 als bayerischer Ministerresident in der Schweiz amtiert. Das Schreiben des Rates von Bern, das ihm seine Ernennung anzeigte, spricht von dem besonderen Vergnügen, das sich «Unsere Gnädigen Herren und Oberen» aus dieser Ernennung gemacht hätten, und ist in einem wesentlich ausgefeilteren Ton gehalten als der Text der Wahlmitteilung an die übrigen elf vom Großen Rat ernannten Grossräte⁴³.

Setzt man die Einwohnerzahlen des ganzen Kantons von 1818 nach Landesteilen, aber ohne die Hauptstadt Bern, miteinander in Vergleich, so ergibt sich, daß damals der Jura mit seinen 24 Grossräten — d. h. $1/4$ der 99 — besser vertreten war, als er nach seiner Bevölkerungszahl — knapp $1/5$ der Gesamtbevölkerung des Kantons ohne die Hauptstadt — beanspruchen durfte⁴⁴.

Als die Jurassier am 19. Februar 1816 im Rathaus zu ihrer ersten Sitzung erschienen, wurden sie an der großen Türe des Grossratssaales von Staatschreiber Gruber einer nach dem andern abgelesen. So vorgestellt betraten sie den Saal, in dem Schultheiß Niklaus Friedrich von Mülinen, der auch als Gründer der Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft (1811) be-

kannte Staatsmann, sie mit einer dem denkwürdigen Augenblick angemessenen Rede⁴⁵ empfing. Dann erfolgte ihre Beeidigung; nur Samuel Imer von Neuenstadt und Sigismond Moreau von Delsberg fehlten.

Nach diesem ernsten Akt begab sich, da die höchste Landesbehörde nun vollständig sei, die ganze Versammlung als «Schultheiß, Kleine und Große Räte» unter dem Geläute der Glocken und «Paradierung der sämtlichen hier in Garnison liegenden Militärs, auch des Schülercorps» in das Münster, wo sie mit feierlicher Musik, dargeboten von der verdienten Musikliebhaber-Gesellschaft von Bern⁴⁶, empfangen wurde. Unter Berücksichtigung beider Konfessionen hielt Pfarrer David Müslin in wahrhaft salomonischer Themawahl eine Predigt über die Worte: «Die Gestalt dieser Welt geht vorüber.» Er schloß mit einem rührenden, und wie der Protokollführer wünschte, «Gott gebe folgenreichen Gebet», worauf der Gottesdienst mit Absingen eines feierlichen Lobgesangs beendigt wurde. Mächtig erklangen Instrumentalmusik und Tedeum und halfen zum Schlusse die Weihe des Tages erhöhen⁴⁷.

Dann kehrten die Teilnehmer ins Rathaus zurück und führten die Sitzung zu Ende. Nach derselben aber waren die Jurassier mit einigen andern Räten und Großräten von der Regierung zu Gast geladen, «um auch beym frohen Mahle die Vereinigung dortiger Landschaften mit Bern zu feyern⁴⁸». Im vornehmen Gasthof zum Falken, dem heutigen Zunfthaus zu Mittellöwen, Marktgasse Nr. 9, wo auch schon gekrönte Häupter abgestiegen waren, bewirtete die etwa 50 hochansehnlichen Teilnehmer Frau Witwe Ufelmann. Die Gastwirtin wird geschmunzelt haben, als sie ihre Rechnung von 811,20 alten Franken bezahlt erhielt. Dem Weinlieferanten Graf kamen 111 a. Fr. zu. — Um dem Ereignis gesellschaftlich noch einen gehobeneren Rahmen zu geben, wurde zu Ehren der neuen welschen Großräte auch eine «außerordentliche Redoute», d. h. ein Ball veranstaltet, der wohl in dem zu solchen Anlässen viel benutzten Hôtel de Musique, dem heutigen Café du Théâtre, stattfand und 400 a. Fr. kostete. Mit den Hrn. Musikdirektor Guering für die Musik bei dem «Inaugurations-Gottesdienst» verabfolgten 211.50 a. Fr., 24 a. Fr. für das Geläute und einem Trinkgeld für Bediente kamen diese «Ehrenbezeugungen» für die Eröffnung der Großratsession auf 1561.30 a. Fr. zu stehen^{48a}.

Die Gewählten entstammten Familien, die z. T. schon während der bischöflichen Herrschaft oder in der nachfolgenden Franzosenzeit, aber auch seither in den bernischen Behörden und der Staatsverwaltung hervortraten, wie die Aubry, Déléfils, Gagnebin, de Grandvillers, Heilmann, Imer, Migy, Moschard, Moreau. In Bern war man der Auffassung, die Aufnahme von Landschaftsvertretern in den Großen Rat müsse von den abordnenden Gegenden als ein wichtiges Zugeständnis betrachtet werden. Die Regierung hatte in einer Kontroverse mit Neuenstadt, das der Gerichtssitzungen in Erlach wegen zu reklamieren hatte und von verlorenen Privilegien sprach, am 5. Januar 1816 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es die Franzosenzeit gewesen sei, in der Privilegien verlorengegangen seien; hingegen bemerke die Stadt Neuenstadt nicht,

daß sie «durch die Vereinigung mit Bern ein Recht erhalten [habe], das sie vorher nie besaß, nemlich die Abordnung zweyer Mitglieder nicht etwa in eine bloße Stände-Versammlung, sondern in die Mitte der Landesregierung selbst⁴⁹».

Gemessen am engen Kreis der wirklich regierenden Familien, die vor 1798 zum Großen Rat von Bern und damit zum Regiment Zutritt gehabt hatten, mochte wohl vom Patriziat aus der Bezug der 99 Landvertreter als ein erhebliches Entgegenkommen dargestellt werden. Die Landgroßräte waren, wie die aus der Stadt, vorbehältlich einer mehr formalen jährlichen Bestätigung durch den Kleinen Rat und die diesem beigegebenen Sechzehner, auf Lebenszeit gewählt.

Man hat gesagt, die 99 Landgroßräte hätten das persönliche Burgerrecht der Stadt Bern erhalten⁵⁰. Damit wären die jurassischen Deputierten auch noch Burger von Bern geworden. Dies ist nun kaum der Fall gewesen. Unter den 99, wie die «Urkundliche Erklärung» sie vorsah, befanden sich nämlich die 43, die schon bei einer ersten Erweiterung des Großen Rates im Jahre 1814 auf aus den Amtsbezirken eingeholte Vorschläge durch den Großen Rat der CC zu Mitgliedern dieser Behörde ernannt worden waren. Diese 43, unter denen noch keine Juravertreter sein konnten, hatten wirklich für ihre Person das Burgerrecht in Bern erhalten, das unschwer in ein erbliches für ihre Angehörigen zu erweitern war⁵¹. Der Zweck dieser Verleihung war klar: die Vorstellung von der Souveränität der Stadt über das Land sollte, wenn immer möglich, aufrechterhalten bleiben.

Ob von den 43 irgendwelche sich das erbliche Burgerrecht noch erwarben, sei hier nicht untersucht. Die «Urkundliche Erklärung» sagt ausdrücklich, daß sie — und dies geschah ohne nochmalige Wahl — als Vertreter der Ämter und Städte, von denen sie vorgeschlagen worden waren, zu gelten hätten, gleich wie die nun noch — bis auf 99 — neu Hinzuzuwählenden, doch verbleibe ihnen, den 43, «gleichwohl» das ihnen bei ihrer Ernennung im Jahre 1814 zuerkannte persönliche Burgerrecht von Bern. Man sieht, es wurde unterschieden zwischen den im Jahre zuvor aus den Vorschlägen der Landschaft vom Großen Rate selbst bezeichneten Mitgliedern dieser Behörde und den übrigen, nach Erlaß der «Urkundlichen Erklärung» durch die Wahlkollegien außerhalb der Hauptstadt Erkorenen, darunter die Jurassier, zu deren Erwählung der Große Rat nichts mehr zu sagen hatte. — Effektiv hatte bei diesen Neuwahlen, da nun 43 Mandate schon vergeben waren und vom Rest — 56 — dem Jura 22 und dem Großen Rate selbst 12 Ernennungen vorbehalten waren, der ganze alte Kantonsteil nur noch 22 neue Großräte zu bestimmen gehabt, was auf jeden seiner 22 Amtsbezirke je einen ausmachte.

Diese Ordnung der Dinge dauerte bis 1831. Unmöglich war dabei zu übersehen, daß in den Versammlungen des Großen Rates die Zweihundert aus der Stadt Bern es jederzeit in der Hand hatten, die Staatsgeschäfte nach ihrem Sinne zu lenken.

Und wer nun hatte diese Landgroßräte von 1815/16, darunter die Jurassier,

gewählt? Ausschließlich Mitglieder von Behörden in den Amtsbezirken und Gemeinden und die vier in jedem Amt vom Amtsgericht bezeichneten Gutsbesitzer, Handelsleute und Manufakturisten, also nicht das Volk. Letzteres ist natürlich auch von den zwölf Mandaten zu sagen, die der Große Rat selbst vergab, auch wenn er dabei vorschriftsgemäß Männer aus den Landstädten und Landgemeinden wählen mußte. Projiziert man, in einem allerdings etwas gewagten Vergleich, den heutigen Anteil der Stimmberchtigten an der Wohnbevölkerung — 1946 bei den Großratswahlen: 31,5 % — auf die damalige Bevölkerungszahl des jurassischen Wahlgebietes, nämlich ca. 61 800 Einwohner, so hätten nicht 574 Wahlmänner und der Große Rat die 22, resp. 24, Großräte wählen müssen, damit sie vom Volk gewählt seien, sondern rund 19 460 Stimmberchtigte⁵². Im Bern der Restauration war die Zeit für ein anderes Verfahren noch nicht gekommen. Die bernische Geschichte lehrt uns, daß die Epoche patrizischer Staatsführung erst 1831 zu Ende ging und daß die demokratischen Formen für die Wahl des Großen Rates erst durch die Staatsverfassungen von 1831 und 1846 geschaffen wurden.

Der Jura aber war 1816 bei der Bemessung seiner Vertretung durch das in der «Urkundlichen Erklärung» vorgeschriebene Zuteilungsverfahren gut berücksichtigt worden. Die Verteilung der 99 Mandate auf die größeren und kleineren Städte und die Landgemeinden aller Ämter — immer abgesehen von der Hauptstadt — war entsprechend ihrer Größe in einem angemessenen Gleichmaß erfolgt, das die einzelnen Landesteile nicht gegeneinander auspielte. Dem neuen Kantonsteil wurde der Weg aufgetan, im nunmehrigen Staatsverbande als Gleicher unter Gleichen aufzutreten und die Wunden zu heilen, die zwei Jahrzehnte napoleonischer Ära ihm geschlagen hatten. Ein politisches Privilegium wurde weder von seiner Seite gesucht, noch von der Gegenseite versprochen. Wir lesen im Bericht über die Leberbergischen Ämter von 1818: «Wenn die Regierung von Bern ihrerseits mit dem Gefühl wahren Wohlwollens die Bewohner des Leberbergs unter die Zahl der Kantonsangehörigen aufnahm, so kamen auch diese derselben mit Zutrauen und Zuneigung entgegen⁵³.» Möge auch heute ein solches gegenseitiges Zutrauen das Nötige zur Überbrückung der aufgetretenen Gegensätze beitragen.

BEILAGEN:

1. *Die vier Bestimmungen*,

welche die *Gleichberchtigung der Jurassier* mit den übrigen Kantonseinwohnern begründeten und die Grundlage ihrer *Vertretung in der bernischen Legislative und der Exekutive* bildeten, sind folgende (wir geben sie alle im französischen Wortlaut wieder):

a) Erklärung des Wiener Kongresses die Schweizerischen Angelegenheiten betreffend, vom 20. März 1815; Ziff. IV, 1:

«Les habitans de l'évêché de Bâle, et ceux de Bienne réunis au[x] canton[s] de Berne et de Bâle, jouiront à tous égards, sans différence

de religion (qui sera conservée dans l'état présent) des mêmes droits politiques et civils dont jouissent et pourront jouir les habitans des anciennes parties des dits cantons. En conséquence ils concourront avec eux aux places de représentans et aux autres fonctions suivant les constitutions cantonales. Il sera conservé à la ville de Bienne et aux villages ayant formé sa juridiction, les priviléges municipaux compatibles avec la constitution et les réglemens généraux du canton de Berne.»

b) Urkundliche Erklärung des Großen Rates von Bern, vom 21. September 1815, Art. VIII:

«Voulant enfin, en exécution plus précise des décrets du 21 Septembre 1802, du 18 et 20 Janvier 1814⁵⁴, entourer notre gouvernement des hommes les plus probes et les plus éclairés de tout le canton, et Nous mettre à même de connaître et de satisfaire tous les besoins, Nous avons résolu en outre, d'ordonner et d'instituer une députation du pays, soit une représentation des villes et campagnes composée de quatre-vingt-dix-neuf membres, lesquels réunis au[x] Deux-Cents de la ville de Berne, exerceront conjointement avec Lui le pouvoir souverain, et jouiront des mêmes droits dans le gouvernement.»

c) Urkundliche Erklärung (wie oben), Art. IX:

«Ces quatre-vingt-dix-neuf membres seront librement élus, en partie par les villes ayant le droit d'élection et par les préfectures, en partie immédiatement par le Conseil Souverain [= le Grand Conseil] Lui-même; le tout dans le nombre ci-après déterminé:

1. Les villes majeures de Thun, Berthoud, *Porentruï*, *Bienne*, la *Neuveville* et *Delémont*, nommeront chacune deux membres choisis parmi leurs propres bourgeois ou parmi d'autres bourgeois du canton, honorés de leur confiance. Les autres villes, savoir: Arberg, Buren, Cerlier, Nydau et *Lauffen*, nommeront chacune un membre du Conseil Souverain. Total: dix-sept membres.

2. Les vingt-deux préfectures du canton actuel auront à élire, par extension du décret du 15 [recte: 16] Février 1814, un nombre collectif de cinquante-sept membres, au lieu de trente-cinq ... Les treize préfectures majeures: Berne, Seftigen, Nydau, Arberg, Fraubrunnen, Berthoud, Wangen [Aarwangen, fehlt im französischen Text], Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun et Interlacken en nommeront chacune trois. Les préfectures mineures: Laupen, Cerlier, Buren, le Bas-Simmenthal, le Haut-Simmenthal, Sanen (Gessenay), Frutigen, Oberhasle et Schwarzenburg, nommeront chacune deux membres du Conseil Souverain ... *Les préfectures qui seront créées dans l'Evêché de Bâle seront appelées à élire douze ou treize membres*, dans la même proportion et d'après le même mode ...

3. Enfin, pour égaliser toute disproportion éventuelle dans la répartition, et pour prendre en considération les personnes qui se seraient particulièrement distinguées et auraient bien mérité de l'Etat dans des charges du gouvernement, dans des emplois militaires supérieurs, dans la carrière des sciences etc. Nous avons statué que les douze ou treize membres restans seront élus par le Conseil Souverain Lui-même, sur la présentation de notre Petit-Conseil et XVI, et qu'ils seront pris indistinctement dans tout le canton, y compris *l'Evêché de Bâle*, avec cette réserve, qu'ils ne pourront être choisis que dans les villes municipales, ou dans les communes de la campagne.»

d) Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern, vom 14./23. November 1815, Art. XIX:

«Les habitans de l'Evêché de Bâle jouiront, sans différence de religion, des mêmes droits politiques dont jouissent et pourront jouir les habitans du canton de Berne; ils participeront, dans la proportion établie, aux places du Conseil Souverain et aux autres fonctions, d'après la constitution du canton et notamment d'après la Chartre émanée du Conseil Souverain en date du 21 Septembre 1815, laquelle est déclarée commune aux habitans de l'Evêché ... ⁵⁵»

2. *Eid der Wahlkollegien*

Der in Art. 9 der Verordnung über die Großratswahlen im Jura, vom 5. Januar 1816, vorgeschriebene Eid der Wahlmänner hat folgenden französischen Wortlaut:

«Nous, membres du collège électoral de la préfecture N. N. jurons ici de prêter foi et loyauté à la Ville et République de Berne, d'avancer ses intérêts et de la prémunir contre tout dommage, d'user du droit qui nous est attribué et de remplir, selon notre bon savoir et notre conscience, les fonctions d'électeurs dont nous sommes revêtus, en n'élisant députés de la préfecture au Conseil souverain que des hommes dont la loyauté, le patriotisme et les connaissances nous donnent la confiance que dans la Haute Assemblée Souveraine où ils sont appelés à siéger, ils coopéreront dignement par leurs lumières et leurs conseils à soutenir l'honneur et à avancer la prospérité de la patrie.»

3. *Eid der Großräte* (französischer Text)

«**S e r m e n t**
que prêtent annuellement les Avoyers et les Membres du Petit et du Grand Conseil.

Jurent les Avoyers et les Membres du Petit et du Grand Conseil en général et chacun d'eux en particulier, de garder foi et vérité à la Ville

et République de Berne, de procurer leur avantage et d'en détourner le dommage; de se conformer strictement aux Loix et Constitutions de l'Etat, et de maintenir avec corps et biens de leur mieux la religion, les droits, la liberté de l'Etat ainsi que de toute la Suisse; d'assister régulièrement aux assemblées du Grand Conseil, toutes fois qu'ils y seront invités, à moins qu'ils ne puissent justifier leur absence pour des raisons valables et urgentes; de ne donner leurs voix aux remplacements des dignités et charges vacantes, qu'à des hommes que leur conscience en jugera dignes, de ne se laisser corrompre à cet effet par aucun[s] dons ou promesses ni directes ni indirectes qui pourraient être offertes à leurs proches pour influencer sur les élections; de remplir conformément aux Loix et ordonnances en toute occurrence les devoirs et obligations de leurs emplois, ou des missions dont ils seraient chargés et de garder tout secret qui leur serait imposé, ou dont ils sentirraient eux mêmes l'importance.

Sans dol ni fraude.

Formule d'attestation sermentale:

Je jure d'observer et d'accomplir fidèlement sans dol ni fraude le contenu du serment, dont lecture m'a été faite, ainsi que je désire que Dieu me soit en aide.

Ainsi soit il ⁵⁶.»

4. *Bericht des Oberamtmanns von Pruntrut*

(an den Kleinen Rat in Bern über den diesem Beamten bei seinem Amtsantritt in Pruntrut zuteil gewordenen Empfang, ein Stimmungsbild aus den ersten Bernertagen der Stadt, in der eine Partei vor dem Anschluß an Bern für die Vereinigung mit Frankreich eingetreten war, während andere Bürger die Bildung eines eigenen Kantons für den Jura, mit oder ohne Rückkehr des Bischofs, gewünscht hatten ⁵⁷).

«Hochwohlgebohrne

Gnädige Herren!

Sobald mir der Geschäfts-Kreiß des Finanzwesens, der sowohl in Hinsicht seines Umfanges als seiner Laage für Hochdero hiesigen Lande von größter Bedeutung ist, es möglich gemacht hat, Delsperg zu verlaßen und den mir angewiesenen Amts-Siz zu beziehen, habe ich meiner Pflicht genüge geleistet und befindet mich in Pruntrut seith 5^t. diß, wo ich abends späte eingetroffen bin; ich hatte mir bestimmt alle Empfang-Cérémoniale verbetten und habe auch meine Ankunft unbestimmt gelassen, meine Laage als Commissär des Liquidationswesens, so wie andere Euer Gnaden nicht entgehende Gründe hatten mich dazu bewogen.

Den 6^t. habe ich mich oberflächlich eingerichtet und meine Bekannte empfangen. Allein gestern Sontag hatte ich einen Tag, der mir lange im Gedächtniß seyn soll; morgends um 1/29 Uhr versamlete sich die Geistlichkeith, mehrere ehmalige Capitularn von St. Ursiz, Delsperg, die Vorsteher und Professoren der Erziehungs-Anstalten und luden mich ein, dem feyrlichen Te Déum in der hiesigen Kirche beyzuwohnen; der Bischöfliche Briff wurde mir vorgewiesen, der diese Feyerlichkeith ganz auf die Vereinigung dieses Landes mit Bern und die Anruefung Gottes Seegen zu dieser wichtigen Begebenheit anordnete.

Ich bestimmte demmnach um 10 Uhr den Anfange; um 3/4 auf 10 Uhr wurde ich von Herrn von Billieux, Arnoux, Mygi und den Autoritäten abgeholt und nach der Kirche begleitet, allwo die samtlche Garde nationale Euerem Representanten die behörige Ehre erwiese; die Kirche und die Straße, so dahin füehrt, ware gedrängt voll Menschen und die Feyerlichkeith außerordentlich schön. Allein nichts war mir rührender, als die Religiosität und die Sittlichkeith, so sich zeigte, und das einstimmige Loobe meiner verehrungswürdigen Regierung; in der Kirche verpflichtete ich mich im Herzen, dem Lande mit Erfüllung meiner Pflichten keine Reue seiner, mir zuhanden Ihrer hohen Regierung gegebenen Zusicherungen und Gesinnungen zuzulaßen.

Nach der Feyerlichkeith paradierte die Garde nationale vor Hochdero Amtswohnung; der Chef derselben, Mayor Wick, hielte mir eine Anrede, welche ich behörig vor der Front beantwortete, worauf er mir die Fahnen zustellte, die ich Ihme aber, mit einem wohlverdienten Loobe, wieder zurück anvertraute. Ein allgemeines Geschrey von Treu und Gehorsamm und ein unvorhergesehener Rueff «nous le jurons» der Officiers, Soldaten und des anwesenden Volkes erfolgte und erfüllte mein Herz mit Hoffnungen, die ich nicht ganz mir verspürte.

Nachdem die Garde nationale vorbey déffiliert hatte, begabe ich mich zurück, woraufhin alle Autoritäten eine nach der anderen mich bewillkommte, und harnach alle Angesehenen der Stadt, worunter der Général-Lieutenant Négri, die Maréchaux de Camp Jacquet, Delmas waren. Nachher spiese bey Herr von Billieux, mit den Generalen Nouvion und Carabuau, die mich von Delsperg aus besuchten; an die Prefecten von Doubs und Ober-Rhein so wie an die Unter-prefekten habe ich meine Amtsübernahme freundschaftlich communiciert.

Noch soll ich an Euer hohen Gnaden die Bitte hiesiger Garde nationale um ein Panner von Bern gelangen lassen; ich habe ihre ein Douceur entrichtet.

Ein zweytes Schreiben wird dann die Vorschläge zu hiesiger Amtseinrichtung enthalten, die hiesige Laage, der außerordentliche Drang zu Anstellungen, die Wichtigkeit des Amtsschreibers, alles wirkt, daß ich

den Vorschlag dazu noch etwas aufzuschieben gedenke und mich ledigerdingen indeß mit provisorischen Schritten behelfe.

Die Vorsehung beglüke den Anfang meines schwierigen Amtes und gebe mir die Kräfte meine Pflichten zu erfüllen.

Genehmen Hochdieselben die Zusicherung meiner tiefen Hochachtung

Hochwohlgebohrne

Gnädige Herren

Hochdero gehorsamer Diener

Pruntrut

G. v. Jenner Oberamtsmann

den 7. Jänner 1816

von Pruntrut ^{58.»}

5. *Die Nichtwählbarkeit der Geistlichen*

in den Großen Rat wurde am 7. September 1815 vor dem Kleinen Rate (= der Regierung) und den Sechzehnern bei der Beratung des Entwurfs der «Urkundlichen Erklärung» begründet, wie folgt:

«§ 9. Zusammensetzung der Zahl der Ausgeschoßenen (d. h. der 99 neuen Großratsstellen):

1. Geistliche.

Eine in das Gutachten und den Entwurf der Urkunde aufzunehmende Meynung will keine Geistliche; die wesentlichen unter den angezeigten Bedenken sind:

a) Besorgniß, der geistliche Stand möchte davon den Anlaß nehmen, sich zu viel mit politischen Gegenständen abzugeben.

b) Dieses dürfte besonders mit denen zum Eintritt vorgeschlagenen Herrn Decanen zum entschiedenen Nachteil ihrer Pastoralfunktion der Fall seyn.

c) Dadurch dürfte ihr Ansehen und ihr Einfluß in geistlichen Angelegenheiten auf dem Lande vermindert werden.

d) Wenn sie den geistlichen Stand repräsentieren soll[en], so werden in der Folge die Capitel daraus das Recht zu abstrahieren suchen, den Dekan selbst zu wählen. (Nach alter Übung wählte der Kleine Rat diese Vorsteher der Pfarrkapitel ^{59.} Der Verf.)

e) Wenn es heißt, daß sie den geistlichen und gelehrten Stand repräsentieren sollen, so dürfte die Frage entstehen, ob er einzig durch Geistliche würklich repräsentiert sey.

f) Überhaupt sind alle übrigen Stände, die Magistratur ausgenommen, blos durch Wahlbarkeits-Bedinge designiert, und die Geistlichen allein durch bestimmte Zahl repräsentiert.

Sollten die Dekanen gleichwohl aufgenommen werden, so wünschte man, daß einerseits die Ausdrücke ‚kraft ihres Amts‘ beygesezt und an-

darseits da[ß] die Abgeordneten von Städten und Landen die Fähigkeit zu allen Stellen [fehlt: haben sollen?], den Geistlichen kraft ihres Charakters aber nur Sitz und Stimm in der Versammlung [scil. des Großen Rates] gegeben würde»⁶⁰.

*

Anlässlich der Beratungen der demokratischen Staatsverfassung von 1831 wurde die Wählbarkeit der Geistlichen in den Großen Rat in der vorberatenen Kommission nur mit Stichentscheid des Präsidenten, im Plenum des Verfassungsrates aber mit erdrückender Mehrheit abgelehnt. Im «Berner Volksfreund», dem Blatt der Liberalen, bezeichnete «Ein aufrichtiger Republikaner» diesen Ausschluß als ungerecht, illiberal und unpolitisch⁶¹.

Quellenangaben und Anmerkungen

(Alle handschriftlichen Quellen befinden sich im bernischen Staatsarchiv. Für die biographischen Angaben wird auf das Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz verwiesen.)

1. Tagblatt des Großen Rates des Kantons Bern 1947, S. 490. — Tagespresse zum 17. u. 18. September 1947.
2. Regimentsbuch I, 1803—1819, S. 323.
3. Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern, Bern 1817, S. 24, Ziff. III, u. S. 26 ff. Ziff. IV. — Im Folgenden abgekürzt zitiert: Fundamentalgesetze 1817.
- 3a. Sammlung von Zeitungsartikeln «La question jurassienne» im Staatsarchiv.
4. Solothurnbuch MM 231 u. 419 ff.
5. Staatskalender des Kantons Solothurn 1946, S. 4 u. an vielen folgenden Stellen.
6. Schweizerisches Ortschaftenverzeichnis. Hg. vom Eidg. Statistischen Bureau, 1920, S. 546.
7. C. Julii Caesaris commentarii De bello Gallico I, cap. 2, 6 u. 8: mons Jura.
8. Fontes rer. Bern. II, p. 157.
9. Fontes rer. Bern. VI, p. 246.
10. Die Berner Chronik des Konrad Justinger. Hg. von Dr. G. Studer, Bern 1871, S. 143.
11. Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm. Hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, I. Bd., 1884, S. 98/99.
12. Geographisches Lexikon der Schweiz, II. Bd., S. 681/82.
13. Schweizerisches Idiotikon, III. Bd., Spalte 976.
14. U. Peter Strohmeier, Der Kanton Solothurn, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen u. Bern, 1836, S. 24. Ersch. in der Samlg. Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, 10. Heft.
15. Vgl. die verschiedenen Arbeiten August Quiquerez' über Bergbau, Erze und Eisenindustrie im Jura, die bei G. Amweg, Bibliographie du Jura bernois, Porrentruy 1928, S. 412/413 aufgeführt sind.
16. Ratsmanual 34, S. 384/85.
17. Fundamentalgesetze 1817, S. 126 ff.
18. Fundamentalgesetze 1817, S. 80 ff.
19. Revidierte Sammlung der Gesetze u. Dekrete des Großen u. Kleinen Rethes der Stadt u. Republik Bern, II. Bd. 1810—1815, Bern 1823, S. 266: Proklamation. Aufhebung der Vermittlungsakte und Auflösung der in der Folge derselben bestandenen Regierung.
20. ibidem, S. 268: Proklamation. Regierungs-Austritt von Schultheiß, Klein u. Großen Räthen der Stadt u. Republik Bern. Vom 18. u. 20. Januar 1814.

21. Fundamentalgesetze 1817, S. 92: Urkundliche Erklärung, vom 21. September 1815, Art. VIII u. IX.
22. Fundamentalgesetze 1817, S. 26: Erklärung des Wienerkongresses, vom 20. März 1815, Art. IV. — Tagsatzungsabschied 1814/15, III. Bd., Beilage A, vom 5. März 1815. — R. Feller, Wie der Jura bernisch wurde. Sep. aus «Schulpraxis» 1918, S. 6.
23. Fundamentalgesetze 1817, S. 9: Bundesvertrag zwischen den XXII Cantonen der Schweiz; § VII.
24. Leberbergisches Ämterbuch III, S. 163^{ro}. — Der Wortlaut des von den Anmerkungen 24 bis 27 begleiteten Textes ist meinem Artikel «Jurassier in der bernischen Exekutive», S. 8, entnommen. Siehe unten Anmerkung 31.
25. Leberbergisches Ämterbuch III, S. 163 u. 166.
26. C. Folletête, Les Origines du Jura bernois, Porrentruy 1888, p. 391—408, speziell p. 407.
27. Dekretenbuch Bd. 8, S. 541/42, § 33.
28. Leberbergische Ämter, Akten I, fol. 112. — Ratsmanual 34, S. 429.
29. Protokoll des Großen Rates Bd. 3, S. 310. — Akten des Geheimen Rates Bd. 21, Nr. 46, S. 22, u. Nr. 47, S. 7/8.
30. Reglement über die Zusammensetzung der Wahl-Collegien und die Wahlart der Abgeordneten von den Amts-Bezirken in den Großen Rath, vom 21. September 1815, Art. 1. — Siehe Fundamentalgesetze 1817, S. 110.
31. Leberbergisches Ämterbuch III, S. 258 vo. — E. Meyer, Jurassier in der bernischen Exekutive. Sep. aus dem «Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern», Bd. 34, 2. Heft, 1938, S. 13.
32. Dekretenbuch Bd. 9, S. 67—78. — Gedruckte Verordnung vom 5. Januar 1816. — Das Bistum reichte von Romont nach Pieterlen (Perles) hinab und, über den Nordostausläufer des Büttenberges nach Südosten vorstoßend, über Meinisberg (Montménil) bis nach Reiben an die Aare. Bezüglich Biel und Neuenstadt enthielt die Wahlverordnung vom 5. Januar 1816 Unklarheiten, die durch eine nicht mehr aufzufindende Weisung des Präsidenten der Leberbergischen Kommission an den Oberamtmann von Courtelary behoben wurden. Vgl. Prot. d. Leberberg. Kommission vom 16. Januar 1816.
33. Dekretenbuch Bd. 9, S. 67—78. — Gedruckte Wahlverordnung vom 5. Januar 1816.
34. Regimentsbuch I, 1803—1819, S. 323. — Protokolle der Großratswahlen 1816.
35. Protokolle der Großratswahlen 1816. — Ratsmanual 35, S. 222.
36. Journal de François-Joseph Guélat, IIme partie, 1813—1824. Publié par Ch. J. Gigandet. Delémont 1923, p. 149 et 150.
37. Comment/v. Greyerz/Huber, Gutachten über die Vereinigungsurkunde des Jura mit dem Kanton Bern. (Bern 1948) S. 31. — Über Moreau vgl. Histor.-biogr. Lexikon der Schweiz, Supplementband 1934, S. 116 u. die dort angegebene Literatur.
38. Jenner sagt in seinem Bericht nicht, worauf sich diese Bemerkung betr. U. J. C. de Billieux beziehe. Nach dem zitierten «Journal de Fr. Jos. Guélat», S. 142, wäre irgendwie verlautet, Jenner werde die Oberamtmannsstelle von Pruntrut ablehnen, und de Billieux hätte erwartet, diesen Posten zu erhalten. Die Annahme des Amtes durch Jenner habe dann de Billieux schmerlich enttäuscht.
39. Wahlprotokolle 1803. — A. v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte, I. Bd., Zürich 1845, S. 20/21.
40. E. F. von Fischer, Erinnerung an Nikl. Rud. von Wattenwyl, weil. Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Bern 1867, S. 376/377.
41. Protokolle der Großratswahlen 1816, Beilagen.
42. Ratsmanual 35, S. 110/111.
43. Ratsmanual 35, S. 112.
44. Bei der ersten Volkszählung nach der Aufnahme des Juras, 1818, zählte der ganze Kanton Bern 332 050 Einwohner. Rechnet man die 17 552 der Stadt Bern ab, so kamen auf den ganzen übrigen Kanton, dem die 99 Großratssitze zugeteilt waren, 314 498 Einwohner. Von diesen entfielen auf den alten Kantonsteil 252 692, d. h. $\frac{4}{5}$, auf den Jura (Biel, Bözingen, Leubringen, Vingelz, Pieterlen, Meinisberg und Reiben als mit dem neuen Kantonsteil wählende Orte mit eingerechnet) 61 806, d. h. $\frac{1}{5}$. — Siehe Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern 1814—1830, Bern 1831, Beilagen S. 180 ff.
45. Weder der Wortlaut noch eine Inhaltsangabe dieser sicher interessanten Ansprache waren bis jetzt auffindbar.
46. Ratsmanual 35, S. 219.

47. Protokoll des Großen Rates Bd. 3, S. 380/381. — Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten 1816, S. 109. — Die Gesellschaft der Musikliebhaber erhielt am 29. Februar vom Geheimen Rat ein Dankschreiben für ihre vortreffliche Mitwirkung bei der Musikaufführung. Ebenso wurde dem Direktor der Kirchenmusik, Guering, für sich und zuhanden weiterer Musikfreunde und -freundinnen gedankt und ihm nebst der Kostenrückvergütung von 147,50 alten Franken eine Gratifikation von 64 a. Fr. verabfolgt. — Manual des Geheimen Rates, Bd. 4, S. 415—417.

48. Ratsmanual 35, S. 247.

48a. Staatsrechnung 1816.

49. Ratsmanual 35, S. 26. — Leberbergische Ämter, Akten I, S. 183.

50. K. L. Fr. von Fischer, Lebensnachrichten über Eman. Friedr. von Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Bern 1874, S. 108/109, und vom nämlichen Verfasser: Beat Ferdinand Ludwig von Jenner, Standessekretär der Stadt u. Republik Bern, Bern 1883, S. 121.

51. Beschuß: Einberufung von 43 neuen Mitgliedern des Großen Raths ..., vom 16. Februar 1814. Siehe Revidierte Sammlung der Gesetze des Großen und Kleinen Raths ..., II. Bd., Bern 1822, S. 270/273. Die damals Vorgeschlagenen mußten entweder Staatsbeamte oder Gemeindevorgesetzte sein, oder Grundeigentum im Werte von Fr. 30 000.— besitzen.

52. Die Ergebnisse der Großeratswahlen im Kanton Bern vom 5. Mai 1946. In Mittlgn. d. Statist. Bureaus des Kts. Bern, Bern 1947, S. 6.

53. Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern 1814—1830, Bern 1831, Beilagen S. 9.

54. Die beiden Proklamationen — des Großen Rates und des bernischen Truppenkommandanten Em. v. Wattenwyl — vom 21. September 1802 versprachen dem Volke die Zulassung jeden verdienten Mannes zu allen Militär- und Zivilstellen des Staates, der Erlaß vom 18./20. Januar 1814 die Beziehung von Vertretern der Städte und Gemeinden in den Großen Rat, wie sie dann durch den bereits erwähnten Beschuß betr. die Einberufung von 43 neuen Großeräten, vom 16. Februar 1814, erfolgte. — Plakate vom 21. September 1802 u. Revid. Sammlung der Gesetze u. Dekrete II, Bern 1823, S. 270/73.

55. Fundamentalgesetze 1817, S. 27, 93, 95 ff. u. 151.

56. Dekretenbuch Bd. 9, S. 293/294, vom 15. Januar 1816.

57. Comment/v. Geyerz/Huber, Gutachten über die Vereinigungsurkunde des Jura mit dem Kanton Bern (Bern 1948), S. 29—31.

58. Leberbergische Ämter, Akten I., fol. 207/208.
Beim Abdruck dieses Briefes wurden Interpunktions- und Majuskeln der modernen Rechtschreibung angepaßt; der Wortlaut entspricht genau dem des Originals. — Da der Sonntag der 7. Januar war und Jenner davon als «gestern» schreibt, ist «7. Jänner» im Briefdatum offenbar ein Irrtum für den 8. Januar.

59. Ratsmanual 4, S. 279, vom Jahre 1804.

60. Ratsmanual 34, S. 98/99.

61. Aus «Jurassier in der bernischen Exekutive», S. 9 (siehe oben Anmerkung 31).